



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER MÄRZ 2023

## WICHTIGES ZUR ENERGIEPREISPAUSCHALE

### **Anspruchsberechtigte sind:**

1. Arbeitnehmer in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis
2. Arbeitnehmer in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis
3. Selbstständige, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb wie auch aus selbstständiger Tätigkeit erzielen
4. Rentner
5. Studenten

Die Energiepreispauschale nach § 112ff. EStG wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt ermittelt und festgesetzt. Die anderen Energiepreispauschalen werden von anderen Stellen ausgezahlt oder müssen ggf. noch beantragt werden. Energiepreispauschalen können auch mehrfach ausgezahlt worden sein, wenn mehrere Voraussetzungen zutrafen.

## **(1) Energiepreispauschale für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer**

Arbeitnehmer haben einen Anspruch, wenn sie am 01. September 2022:

- in einem gegenwärtigen 1. Dienstverhältnis stehen UND
- in einer der Steuerklassen I bis V eingruppiert sind oder nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn erhalten

Grundsätzlich wurde die Energiepreispauschale an steuerpflichtige Personen mit einem aktiven Dienstverhältnis bereits vom Arbeitgeber ausbezahlt und auf der Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben „E“ bescheinigt. In diesem Fall wird die Energiepreispauschale in der Einkommensteuererklärung nicht berücksichtigt, da sie bereits über den Lohn versteuert wurde.

## **(2) Energiepreispauschale bei pauschal besteuertem Arbeitslohn (Minijob)**

Bei geringfügig Beschäftigten muss es sich zwingend um ein 1. Dienstverhältnis handeln, um die Energiepreispauschale zu erhalten. Wurde die Energiepreispauschale nicht auch schon über den Arbeitgeber ausgezahlt, muss sie für die Berücksichtigung als sonstige Einkünfte auf der Anlage erfasst werden.

## **(3) Energiepreispauschale für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften**

Die Energiepreispauschale wurde mit der Einkommensteuer-Vorauszahlung 3. Quartal 2022 bereits automatisch vom Finanzamt berücksichtigt. Jedoch muss diese als sonstige Einkünfte (Anlage SO) in der Einkommensteuererklärung versteuert werden. Bei Unternehmern, die keine Einkommensteuer-Vorauszahlungen geleistet haben, wird die Energiepreispauschale in der Einkommensteuererklärung 2022 berücksichtigt.

## **(4) Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner**

Rentner/innen erhielten eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro. Diese Pauschale bekommt, wer am 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder dem ersten und zweiten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes fallen auch in diese Kategorie. Die Energiepreispauschale wurde Anfang Dezember 2022 als Einmalzahlung durch die Rentenzahlstellen oder die Versorgungsbezüge zahlenden Stellen überwiesen. Wurde diese nicht ausgezahlt, obwohl die Voraussetzungen vorlagen, kann ein Antrag auf Auszahlung vom 09. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 gestellt werden.

## **(5) Energiepreispauschale für Studierende**

Studierende erhalten auf Antrag eine Energiepreispauschale. Diese unterliegt nicht der Besteuerung.